

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 208.

Donnerstag, den 27. Juli.

1843.

Eine Schillerbibliothek.

Der Vorstand des hiesigen Schillervereins hat in Folge des in der Generalversammlung des Vereins am 9. Decbr. v. J. gefassten Beschlusses, eine Schillerbibliothek zu errichten, einen Aufruf an alle Freunde Schillers erlassen, um deren Mithilfe zur Erreichung dieses Zweckes anzuregen.

Die Bibliothek soll vorerst in Leipzig und später nach Berlin im Schillerhause in Gohlis aufgestellt werden; sie wird, so weit das erreichbar, in chronologischer Reihenfolge Alles enthalten, was jemals in Zeitschriften und Büchern von dem Dichter selbst oder zur Kritik über ihn mitgetheilt worden ist, alle einzelne und Gesamtausgaben seiner Werke, deren Nachdrücke nicht ausgenommen, selbst die Uebersetzungen in fremde Sprachen. Der Verein hofft dadurch der Nachwelt die vollständigste Sammlung aller literarischen Urkunden zu überliefern, die jemals für die Beurtheilung Schillers und zur Kenntniß seines Lebens seiner Verhältnisse und Wirksamkeit von Bedeutung sein können. Zur Begründung einer solchen Bibliothek und Aufstellung derselben als eines würdigen Monumentes der Verehrung und des Dankes, den der große deutsche Dichter um uns verdient hat, wird die Mitwirkung des gesammten deutschen Publicums vertrauensvoll in Anspruch genommen. Wir denken und hoffen, der Vorstand des Schillervereins wird in seinem Erlasse nicht vergeblich diese Mitwirkung anrufen, wenn er sich zunächst an Verfasser und Verleger aller solcher Schriften, die unsers Schillers Namen an der Stirn tragen, mit der Bitte wendet, ein Exemplar davon für die Schillerbibliothek ihm zu überantworten, wenn er ferner auch das ganze übrige gebildete Publicum, besonders Gelehrte, Buchhändler und Bibliothekenbesitzer ersucht, seine Nachforschungen nach älteren Druckchriften, in welchen einzelne Werke Schillers oder Kritiken derselben zerstreut sind, zu unterstützen und in geeignetem Falle das Ueberlassen derselben an die Schillerbibliothek zu vermitteln. In Leipzig ist gewiß Manches vorhanden, was für den literarischen und nationalen Zweck, den der Schillerverein mit seinem Unternehmen verbindet, sehr ersprießlich sein würde, wenn sich der Einzelbesitzer dazu entschloße, es jenem gemeinsamen Ziele zu widmen.

Die Stadtposten.

Die Stadtposten sind besonders in Leipzig eine vortrefliche, für die Schreibenden und Briefe Absendenden sehr nützliche Einrichtung, und ein neuer Beweis, wie angelegentlich es sich unsere oberste Postbehörde sein läßt, fremde, andern Orts langbestandene Anstalten zu uns überzustedeln. Dennoch

möchten wir auf einige nicht unbedeutende Inconvenienzen aufmerksam machen. Warum — müssen wir fragen — sind die Stadtposten nicht zu jeder Zeit des Tages zugänglich? Warum namentlich findet man, wenn nicht alle, doch die meisten, Sonntags während des Vormittagsgottesdienstes geschlossen, und warum werden, wo sie ja zugänglich sind, die dort abgegebenen Briefe erst $\frac{1}{2}$ 12 Uhr abgeholt? Noch wichtiger ist es, daß der Empfänger eines durch die Stadtpost beförderten Briefes das Porto entrichten muß, denn dadurch wird der Schicane, der Faulheit der Untergebenen des Absenders Thor und Thür geöffnet. Er soll den Brief an den Adressaten selbst abgeben, wirft ihn aber, um den Weg zu ersparen, in den Briefkasten. In Wien z. B. muß in der innern Stadt der Aufgebende das Porto entrichten; wie viele Briefe mögen das gegen hier nicht angenommen, wie viele Porti verloren werden!

Nachdem die Erben des am 8. December 1840 zu Taucha verstorbenen Meisters Johann Gottlieb Fuchs daselbst von dessen Nachlaß sich losgesagt haben, hierauf aber Berichtswegen der Concursproceß eröffnet, und

der erste November 1843

zum Liquidationstermine anberaumt worden ist, so werden von dem Rath's Landgericht zu Leipzig Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche an gedachtes Vermögen zu haben glauben, hiermit edictaliter und premtorie bei Verwarnung, daß diejenigen, die in obigem Termine nicht erscheinen, so wie die, welche entweder gar nicht oder nicht gehörig liquidiren, pro praeclusis, diejenigen aber, welche, ob sie dem vorsehenden Vergleiche beitreten wollen oder nicht, sich nicht deutlich erklären, für in denselben willigend geachtet werden sollen, geladen, daß sie entweder in Person oder durch hinlänglich und was die Ausländer betrifft, gerichtlich legitimirte und zum Vergleich instruirte Bevollmächtigte, dergleichen auswärtige Gläubiger zur Annahme künftiger Zufertigungen unbedingt und bei 5 Thlr. Strafe zu bestellen haben, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr bei des Rath's Landgericht allhier erscheinen, mit dem bestellten curator litis et honorum, welcher ebenfalls zu erscheinen bedeutet wird, die Güte pflegen, und wo möglich einen Vergleich eingehen, dasern aber ein solcher nicht zu Stande kommen sollte, binnen 6 Tagen vom Termine an gerechnet, ihre Forderungen unter Beibringung des erforderlichen Beweises, Production der darauf Bezug habenden Urkunden, auch Deducirung der Priorität gebührend liquidiren, mit dem genannten curator, welcher binnen anderweiten 6 Tagen auf das Vorbringen der Gläubiger unter Verwarnung des Geständnisses und der Ueberführung sich einzulassen und zu antworten, und die producirten Urkunden bei Strafe des Anerkennnisses zu recognosciren hat, ingleichen der Priorität halber unter sich von 6 zu 6 Tagen bis zur Quadrupel rechtlich verfahren, sodann beschließen und hierauf den ersten Januar 1844